

# QUALITÄTSSIEGEL

des

## **Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.**

### **Verfahrensordnung**

#### **Präambel**

Der Bundesverband unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V. ist ein bundesweit tätiger Fachverband von Mediatorinnen und Mediatoren.<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere durch die Methode der Mediation, sowie der Aus- und Weiterbildung von Mediatorinnen und Mediatoren und anderen konfliktbefassten Berufen. Eine fundierte Aus- und regelmäßige Fortbildung sind unerlässlich zur Qualitätssicherung der Arbeit von Mediatoren. Mit dem Qualitätssiegel des Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren e.V. können die Verbandsmitglieder ihre geprüfte Kompetenz und die Qualität ihrer Arbeit im Geschäftsverkehr dokumentieren.

#### **§ 1 Voraussetzungen für den Erwerb des Qualitätssiegels**

- (1) Das Qualitätssiegel kann auf Antrag gemäß § 4 verliehen werden.
- (2) Bei Antragsstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:
  - a) Mediationsausbildung, die einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden nicht unterschreitet. Von den 200 Stunden sind mindestens 90 Stunden in einem einheitlichen Ausbildungslehrgang absolviert worden. Die übrigen Stunden können durch vertiefende Mediationsfortbildungen nachgewiesen werden.
  - b) Nach Abschluss der Ausbildung wurde regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren mindestens 40 Zeitstunden. Der Zeitraum beginnt mit dem Jahresbeginn, der auf den Abschluss der Ausbildung gemäß Buchstabe a) folgt.
  - c) Nachweis von mindestens vier Mediationen mit insgesamt mindestens 20

---

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber nur der Begriff „Mediatoren“ Verwendung findet, ist damit ohne jede Wertung sowohl gleichberechtigt die männliche, als auch die weibliche Form gemeint.

Zeitstunden, die entsprechend anonymisiert zu dokumentieren sind.

d) Die vier Mediationen müssen in Supervision oder Intervention bearbeitet worden sein. Es sollen mindestens zwei Fälle supervidiert worden sein.

e) Zahlungsnachweis über die entrichtete Gebühr gemäß § 5.

f) Mitgliedschaft im Bundesverband unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann nach Prüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse das Qualitätssiegel aufgrund des Gesamteindrucks auch abweichend der Regelungen des Absatzes 2 a – e zugesprochen werden. Die Prüfung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 2 Fortbildungsverpflichtung**

(1) Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Verbandsmitglied zu regelmäßiger Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Zeitstunden innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren.

(2) Auf Verlangen des Bundesverbandes hat das Verbandsmitglied die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch Vorlage von Fortbildungsbescheinigungen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss den Namen und Vornamen des Mediators, Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung, Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie die vermittelten Fortbildungsinhalte und die Dauer der Veranstaltung in Zeitstunden enthalten.

## **§ 3 Antragsteller**

Antragsteller können nur natürliche Personen sein.

## **§ 4 Antragstellung**

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der vom Vorstand bestimmten Stelle zu stellen.

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Aus- und Fortbildung beizufügen. Ferner sind die Falldokumentationen sowie die Nachweise über die Durchführung der Supervisionen bzw. Interventionen einzureichen.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Prüfung zum Erwerb des Qualitätssiegels fallen Gebühren in Höhe von 90,00 € an. Diese werden auch für den Fall der Ablehnung des Antrags erhoben. Die Gebühren sind mit Antragsstellung fällig.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung kann auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden. Dies gilt nicht für den Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Antrages.
- (2) Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- (3) Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt im Regelfall innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung.
- (4) Sollte der Antrag unvollständig sein, werden fehlende Unterlagen schriftlich nachgefordert. Werden fehlende Unterlagen nicht binnen einer Frist von vier Monaten nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Eine erneute Antragstellung ist nicht vor Ablauf von zwei Jahren möglich.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser zu begründen.

## **§ 7 Qualitätssiegel**

- (1) Das Verbandsmitglied erhält mit Bewilligung des Antrages vom Bundesverband das Qualitätssiegel in elektronischer Form sowie als Stempel gemäß der Abbildungen in Anlage 1. Das Verbandsmitglied ist berechtigt, beides im Geschäftsverkehr im Rahmen der Tätigkeit als Mediator zu nutzen.
- (2) Der Stempel bleibt Eigentum des Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement und Mediation e.V.
- (3) Bei Verlust des Rechtes, das Siegel des Bundesverbandes zu führen, ist der Stempel an den Bundesverband zurückzugeben. Der Stempel in elektronischer Form darf dann nicht mehr genutzt werden.

## **§ 8 Verlust des Qualitätssiegels**

- (1) Das Recht, das Qualitätssiegel zu führen, erlischt automatisch mit dem Austritt aus dem Bundesverband unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.
- (2) Das Recht, das Qualitätssiegel zu führen, kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fortbildungsverpflichtung nach § 2 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen wird.
- (3) Vor einer Beschlussfassung gemäß Absatz 2 ist dem Verbandsmitglied die beabsichtigte Entscheidung nebst Gründen mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Beschwerde**

- (1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zuerkennung des Qualitätssiegels sowie gegen einen Beschluss nach § 8 Absatz 2 ist eine Beschwerde möglich.
- (2) Die Beschwerde hat schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Hält der Vorstand die Beschwerde für begründet, hilft der Vorstand durch Neuentscheidung ab. Hält der Vorstand die Beschwerde für unbegründet, wird die Angelegenheit in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Beschwerdeführer erörtert, bevor eine abschließende Beschlussfassung erfolgt.

(4) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist eine weitere Beschwerde nicht möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verfahrensordnung zum Qualitätssiegel des Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V. tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Hildesheim, 13.05.2017

Bundesverband unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.

Der Vorstand

Stand: August 2018